

(Gesamtfassung))
Satzung
der Gemeinde Helgoland
über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Helgoland
vom 30.04.2002

unter Berücksichtigung

1. Änderungssatzung vom 15.02.2012; Inkrafttreten am 17.02.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 29. April 2002 folgende Satzung der Gemeinde Helgoland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonst. Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse von ihm veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen die von den im Dienst oder im Ruhrstand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
- g) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche erfüllen sollen,
- h) erste Ausfertigung von Zeugnissen,

- i) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
- j) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- k) Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Die Gemeinde, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftszweig betrifft;
die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes /Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um die Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Änderungen:

durch 1. Änderungssatzung: § 4 Abs. 2

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von
Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) Ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) In den Fällen b) wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,0 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen

§ 6
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit gefordert werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Helgoland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09.11.1990 außer Kraft.

Helgoland, den 30. April 2002

Frank Botter
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Helgoland**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt sowie Zweitausfertigungen	2,00
	für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	7,00
2	Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten	
2.1	je angefangene DIN A4-Seite	5,00
2.2	für Schriftstücke tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	15,00
3	Fotokopien	
3.1	Fotokopien auf Normalpapier je DIN A4-Seite:	
3.1.1	1. – 10. Kopie vom selben Original	0,50
3.1.2	jede weitere Kopie vom selben Original	0,20
3.2	Fotokopien auf Normalpapier je DIN A3-Seite:	
3.2.1	1. – 10. Kopie vom selben Original	1,00
3.2.2	jede weitere Kopie vom selben Original	0,40
3.3	Kopien auf Normalpapier DIN A2 oder bis zu 0,40 qm	2,50
3.4	Kopien auf Normalpapier DIN A1 oder bis zu 0,70 qm	5,00
3.5	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühren zu Tarifstelle 3.1 a+b
4	Übersendung von Verwaltungsakten an Rechtsanwälte, Versicherungsgesellschaften etc. (soweit Gebührenerhebung rechtlich nicht ausgeschlossen ist)	5,00
5	Nachforschungen des Gemeindearchivs einschließlich einer schriftlichen Auskunft, Erteilung einer Abschrift, soweit ein Arbeits- und Zeitaufwand entsteht, der das übliche Maß übersteigt, je angefangene ½ Stunde	15,00
6	Für das Recht der einmaligen Veröffentlichung von Fotografien, Bilder oder sonstiger Darstellungen oder Texten aus dem Gemeindearchiv (Verwertungsrecht)	
6.1	bis 2.000 Veröffentlichungsexemplare	10,00
6.2	bis 10.000 Veröffentlichungsexemplare	25,00
6.3	je weitere angefangene 10.000 Veröffentlichungsexemplare	10,00
	Ausgenommen davon sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Helgoland und seiner Geschichte befassen.	

7	Für das Recht der sonstigen Verwertung der in Ziffer 6 genannten Objekte je Seite bzw. Einzelstück und je nach Verwendungsart	2,50 bis 25,00
	Ausgenommen davon sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Helgoland und seiner Geschichte befassen	
8	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
	Sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	15,00
9	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucke usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,80 bis 7,00
10	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung	1,80
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von dem Betreffenden zu dessen Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,80
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 bis 60,00
13	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:	
	Berechnung nach der Gebühr, die für die angeforderte Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ Gebühr
14	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach anderen Gebührenordnungen oder anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	2,50 bis 3,50
15	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	2,50
16	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,50
17	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 30,00
18	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal, pro angefangene ½ Stunde	15,00